



HSK – Hufschule Stefan Kos Kisdorf

Ausbildungsvertrag

Hufpfleger/in / Huftechniker/in

**Schule für Hufpflege und Huftechnik – Stefan Kos, staatlich geprüfter
Hufbeschlagschmied, Sievershüttener Str. 20 24629 Kisdorf**

Präambel

Der Beruf des Hufpflegers / Huftechnikers stellt eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Lebewesen dar. Die Ausbildung zum Hufpfleger / Huftechniker in unserer Schule hat das Ziel, die Teilnehmer dazu befähigen, nach ihrem Abschluss selbständig alle Maßnahmen zur Hufpflege an Equidenhufen planen und durchführen zu können, die nötig sind, um die Gesundheit und das Laufvermögen der so behandelten Tiere zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen, soweit dies durch qualifizierte Hufbearbeitung möglich ist. Dazu gehört die sichere Beurteilung des Laufverhaltens des Tieres und des Zustandes seiner Hufe ebenso wie das richtige Bearbeiten der Hufe, aber auch die Beratung des Tierbesitzers bezüglich einer möglichst artgerechten Haltung des Tieres, insb. auch hinsichtlich des Erhaltens und Herstellens gesunder Hufe.

§ 1 Vertragspartner

1. Stefan Kos, staatlich geprüfter Hufbeschlagschmied, Sievershüttener Str. 20 24629 Kisdorf, Telefon: +49 176 20072865. E-Mail: stefan-kos@web.de. (im Folgenden Ausbilder genannt)

2. Name, Vorname: _____

Geb. Datum: _____

Straße, Haus Nr.: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon / Handy: _____

E-Mail: _____

Beruf/Schulabschluss: _____

(im Folgenden Schüler genannt)

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Neben dem vorliegenden Vertrag selbst sind auch der beiliegende Terminplan und die Beschreibung der Lehrinhalte Bestandteile dieses Vertrages und werden mit der Unterschrift des Schülers als solche anerkannt.

§ 3 Voraussetzungen zur Teilnahme an der Ausbildung

Dem Schüler ist bekannt, dass die Teilnahme an der Ausbildung zum Huftechniker den erfolgreichen Abschluss der Hufpflererausbildung voraussetzt. 2

Ferner ist die Teilnahme an der Ausbildung von folgenden Voraussetzungen abhängig und er bestätigt durch die Unterschrift unter diesen Vertrag, dass er diese Voraussetzungen erfüllt:

- 1) Der Schüler hat das 18. Lebensjahr vollendet
- 2) Er leidet nicht an Krankheiten oder sonstigen Gebrechen, die ihn bei seiner Arbeit als Hufpfleger / Huftechniker beeinträchtigen würden, er ist von seiner Gesamtkonstitution für relativ schwere körperliche Arbeiten geeignet.
Im Zweifelsfälle ist dieser Punkt durch eine ärztliche Untersuchung abzuklären.
- 3) Der Schüler ist bislang nicht wegen Verstößen gegen den Tierschutz belangt worden.
- 4) Er hat die nötigen Grundeignungen im handwerklichen Bereich und weist ein ausreichendes Grundverständnis physikalischer und anatomischer Zusammenhänge auf.
- 5) Der Schüler hat für sich eine Unfallversicherung in ausreichender Höhe (empfohlen min. 100.000,-- €) abgeschlossen und ist krankenversichert.

§ 4 Umfang der Ausbildung

Die Ausbildungszeit beträgt 6 Monate.

Beim Hufpfleger umfasst die Ausbildung 3 Theorieblöcke bestehend aus 9 Tagen von Donnerstag bis Samstag von jeweils 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und 17 Praxistage.

Beim Huftechniker umfasst die Ausbildung 2 Theorieblöcke bestehend aus 6 Tagen von Donnerstag bis Samstag von jeweils 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und 17 Praxistage.

Der praktische Teil der Ausbildung während des Kurses erfolgt sowohl an totem Hufmaterial als auch an lebenden Tieren, teilweise auch andernorts bei Kunden des Ausbilders oder bei anderen Hufbeschlagsschmieden.

Ein Anspruch auf Mitfahrpraktika beim Ausbilder besteht nicht.

§ 5 Abschließende Prüfung

Nach Absolvierung aller vertraglich vereinbarten Theoriekursen und Praxisstunden findet eine gemeinsame Abschlussprüfung statt, um die erlernten theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten zu überprüfen. Die Zulassung zur Prüfung erteilt der Ausbilder.

Die erstmalige Prüfung ist kostenlos.

Das Bestehen der Abschlussprüfung berechtigt zum Führen des Titels

„geprüfter Hufpfleger“ oder „geprüfter Huftechniker“

Dies wird durch Ausstellung eines entsprechenden Zeugnisses bestätigt.

Dem Schüler ist bekannt, dass dieser Titel derzeit noch keine gesetzliche Grundlage findet und dass unter Umständen bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher Regelungen eine weitere, staatliche Prüfung nötig wird.

Eine nichtbestandene Prüfung kann bis zu zweimal innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung nach Maßgabe des Ausbilders wiederholt werden. Diese Wiederholungsprüfungen sind mit weiteren Kosten verbunden.

Bei Versäumen von Kurswochenenden und / oder Praktikumstagen entscheidet der Ausbilder nach Ausbildungsstand des Schülers, ob dieser zur Erstprüfung zugelassen wird. Im Falle der 3

Nichtzulassung zur Erstprüfung sind weitere Prüfungen mit Kosten verbunden, es sei denn, sie finden im Rahmen einer Erstprüfung für einen anderen Ausbildungsgang statt.
Sollte zum Abschluss der Ausbildung bereits eine staatliche Prüfungsordnung bestehen, fällt die schulische Abschlussprüfung weg, es besteht dann die Pflicht zum Ablegen der staatlichen Prüfung.
Die Kosten einer solchen Prüfung hat der Schüler selbst zu tragen.

§ 6 Kosten der Ausbildung / Zahlung

Der Preis für die Ausbildung zum Hufpfleger beläuft sich auf insgesamt 4.400,-- €.

Der Preis für die Ausbildung zum Huftechniker beläuft sich auf insgesamt 4.600,-- €.

Die Zahlungen sind auf das folgende Konto des Ausbilders zu leisten:

Stefan Kos

DE61 2305 1030 0015 0798 74

NOLADE21SHO

Tritt der Schüler die Ausbildung nicht an, wird die Hälfte der Ausbildungsgebühr fällig, da der Ausbildungsplatz nicht mehr anderweitig zu vergeben ist.

Kosten für die erste Prüfung fallen nicht an.

Bei weiteren Prüfungen nach nicht bestandener erster Prüfung werden Kosten von 150,-- € je weitere Prüfung berechnet.

Während der Schulungswochenenden werden die vorhandenen technischen Mittel (Beamer) und vorhandene Fachliteratur sowie die Einrichtungen zum Erwerb praktischer Fähigkeiten (außer dem berufüblichen Handwerkzeug wie Raspeln, Messer, Zangen...) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für Arbeitskleidung und weitere Lehr- und Lernmittel sind vom Schüler selbst zu tragen.

Der Schüler hat selbst für die Anfahrt zum Schulungsort und ggf. zu weiteren Orten, an denen praktische oder theoretische Unterweisungen stattfinden, aufzukommen, ebenso für seine Verpflegung und eventuell notwendige Übernachtungen.

Die Zahlung für die Ausbildung hat in einer Summe erfolgen. Eine Ratenzahlung wird nur nach gesonderter Absprache gestattet.

Bis spätestens zum Beginn der Ausbildung muss der Gesamtbetrag bezahlt sein (bei Überweisungen: Geldeingang auf unserem Konto, in Ausnahmefällen: Überweisungsbeleg der Bank), ansonsten besteht keine Berechtigung zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Nichtteilnahme an Kursen führt nicht zur Befreiung von den Zahlungsverpflichtungen, die durch diesen Vertrag insgesamt eingegangen werden. Dies gilt auch für den Ausschluss von weiteren Ausbildungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1) dieses Vertrages.

Bei Nichteinhaltung der jeweils gesetzten Zahlungsfristen gerät der Schüler auch ohne Mahnung sofort in Verzug. 4

§ 7 Haftpflichtversicherung der Schule und des Teilnehmers

Schäden, die im Rahmen der Ausbildung während der Schulungswochenenden durch Schüler am Eigentum Dritter verursacht werden, sind im Rahmen der betrieblichen Haftpflichtversicherung des Ausbilders abgedeckt. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung durch den Schüler wird diese Haftung ausgeschlossen. Ebenso versichert sind Verletzungen und Schäden, die im Rahmen der Ausbildung am Schüler oder seinem Eigentum verursacht werden.

§ 8 Pflichten des Ausbilders

Der Ausbildende verpflichtet sich,

- 1) dafür zu sorgen, dass dem Schüler während der Ausbildungszeit alle Inhalte, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nötig sind, vermittelt werden, sodass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- 2) selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder damit zu beauftragen und diesen dem Schüler bekannt zu geben.
- 3) dem Schüler bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Kurstermin Ort und Zeit der Veranstaltungen bekannt zu geben.

§ 9 Pflichten des Schülers

1) Weisungsbefugnis des Ausbilders

Während des Unterrichts hat der Ausbilder und seine Mitarbeiter gegenüber dem Schüler die Weisungsbefugnis für alle den Unterricht und das Verhalten an den jeweiligen Ausbildungsstätten betreffenden Vorgänge, insbesondere die Einhaltung von Sicherheitsmassnahmen oder das tierschutzgerechte Verhalten des Schülers. Wird diesen Weisungen nicht Folge geleistet, kann dies zum Ausschluss vom Unterricht führen. Ebenso zum Ausschluss von der weiteren Ausbildung führt tierschutzwidriges Verhalten auch außerhalb der Ausbildung, oder selbständiges Bearbeiten eigener Kundenpferde ohne die für den jeweiligen Fall notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, oder ohne Aufsicht eines dazu befähigten Ausbilders.

Dieser Ausschluss führt ausdrücklich nicht zur Befreiung von den Zahlungsverpflichtungen seitens des Schülers insgesamt.

2) Der Schüler verpflichtet sich, auch über die Ausbildungszeit hinaus über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Ausbilders Stillschweigen zu wahren.

3) Im Falle einer Nichtteilnahme an einem Schultag hat der Schüler dies bis spätestens einen Tag vor Kursbeginn dem Ausbilder bekannt zu geben.

§ 10 Rücktrittsrechte / Widerrufsbelehrung / Fristen

1) Bis zum Beginn und während der Ausbildung kann der Schüler von diesem Vertrag zurücktreten, wenn er eine Erkrankung erleidet oder andere Fälle höherer Gewalt eintreten, die ihm die weitere Ausübung des Berufes des Hufpflegers / Huftechnikern unmöglich machen. Bis zur dem Ausbilder gegenüber erfolgten Bekanntgabe solcher Gründe besuchte Schulungen werden anteilig nicht rückerstattet.

Ein Erstattungsanspruch für die Ausbildungskosten entsteht ebenfalls nicht, wenn dem Ausbilder das Wegfallen einer oder mehrerer Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erst nach Beginn der Ausbildung bekannt gemacht wird.

2) Der Ausbilder kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn er eine Erkrankung erleidet oder andere Fälle höherer Gewalt eintreten, wodurch ihm die weitere Fortführung der Ausbildung unmöglich gemacht wird und er eine geeignete Ersatzkraft nicht beschaffen kann. Bis dahin besuchte Schulungen werden anteilig berechnet und nicht rückerstattet. Lediglich die noch nicht stattgefundenen Kurse werden anteilig zurückgezahlt. 5

3) Widerrufsbelehrung

Ist der Vertrag aufgrund von Sachverhalten nach dem Fernabsatzgesetz zustande gekommen, hat der Schüler die Möglichkeit, ihn innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss und Erhalt dieser Erklärung in Schriftform zu widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an den Ausbilder Stefan Kos, Sievershüttener Str. 20, 24629 Kisdorf. Im Falle eines gültigen Widerrufs sind beidseits empfangene Leistungen zurück zu gewähren. Für bis dahin bereits besuchte Kurse ist die jeweilige Teilsumme zu bezahlen.

§ 11 Nebenabreden / Vertragsänderungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte. Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmens des Ausbilders.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen sollten, bleibt der übrige Vertrag davon unberührt und in Kraft. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt die dem Zwecke dieser Regelung am nächsten kommende wirksame Regelung.

§ 14 Einverständniserklärung / Erklärung der Kenntnisnahme

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme aller zu diesem Vertrag gehörigen Vertragsteile, erkläre mein Einverständnis dazu und melde mich zur beschriebenen Ausbildung als Hufpfleger / Huftechniker an.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Schülers _____

Ich erkläre, die Widerrufsbelehrung nach §10 Absatz 4) zur Kenntnis genommen zu haben:

Ort, Datum _____

Unterschrift des Schülers _____

Hiermit bestätige ich die Anmeldung des Schülers zur Ausbildung und erkläre meine Verpflichtung, ihm zu den genannten Kursterminen die genannten Ausbildungsinhalte nach bestem Wissen zu vermitteln.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Ausbilders _____